



REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

Pr.Z1. 5901/6-1-1981

II - 3496 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

1578/AB

1982-02-04  
zu 15951

## ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage  
 der Abg. Dr. Feurstein, Bergmann und  
 Genossen, Nr. 1595/J-NR/1981 vom  
 1981 12 10, "Repräsentationsausgaben"

Ihre Anfrage beehe ich mich, wie folgt zu beantworten:

Zur Einleitung

Mit Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 13. Jänner 1967, Zl. 100.370-I/67, wurde der vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof erstellte Kontenplan des Bundes mit Wirkung vom 1. Jänner 1968 für die Haushaltsführung des Bundes für verbindlich erklärt. Die für die Verrechnung im Sinne des VEG, BGBl. Nr. 277/1925, bzw. der BHV, BGBl. Nr. 118/1926, maßgeblich gewesene Rubrikenordnung wurde im Zuge der Umstellung der Haushaltsverrechnung des Bundes auf elektronische Datenverarbeitung durch den vorgenannten Kontenplan ersetzt. Der Kontenplan, der eine nach Ausgabenarten aufgegliederte Verrechnung der Bundesausgaben ermöglicht, sieht unter anderem auch die

Post 7232 "Repräsentationsausgaben" vor. Der Begriff Repräsentationsausgaben ist in einem entsprechenden Hinweis zu dieser Post erläutert. Die Veranschlagung und Verrechnung von Repräsentationsausgaben erfolgte daher ab diesem Zeitpunkt im Einklang mit diesen Hinweisen. Ausgelöst durch unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich des Begriffes Repräsentationsausgaben zwischen prüfenden und geprüften Stellen, ja sogar innerhalb des Prüfungsvorganges anlässlich des Berichtes des Rechnungshofes über die Durchführung besonderer Akte der Gebarungsprüfung hinsichtlich der Gebarungsgruppe 8 "Aufwendungen" - Laufende Gebarung (Ermessensausgaben) des Bundesfinanzgesetzes 1977 wurden die Hinweise zur Post 7232 "Repräsentationsausgaben" entsprechend genauer und umfassender und die Abgrenzung zu den nicht als Repräsentationsausgaben zu klassifizierenden Ausgaben deutlicher gefaßt, wobei über die Neufassung im wesentlichen das Einverständnis des Rechnungshofes erzielt wurde. Die Veranschlagung und Verrechnung der Repräsentationsausgaben erfolgte daher ab dem Bundesvoranschlag 1980 auf Grund der neugefaßten Hinweise im Kontenplan des Bundes zur Post 7232.

Die in der Einleitung zur Anfrage vertretene Ansicht, daß die Neufassung des Kontenplanes eine Verschleierung des Umfanges der echten Repräsentationsaufwendungen bewirke, entspricht somit nicht den Tatsachen.

#### Zu den Fragepunkten 1 bis 5

Die Verrechnung der Aufwendungen für Repräsentationsausgaben erfolgte auf Grund der jeweils gültigen Hinweise im Kontenplan des Bundes Bundes zur Post 7232. Die Aufwendungen betrugen demnach für den ho. Ressortbereich im Jahre 1979 S 1.809.623,-- und im Jahre 1980 S 1.851.821,--.

Davon entfielen im Jahre 1979 S 475.638,-- auf Aufwendungen für die Zentralleitung, S 620.918,-- auf solche bei der Post- und Telegraphenverwaltung, S 23.181,-- auf Aufwendungen für das Bundesamt für Zivilluftfahrt und S 689.886,-- auf solche der ÖBB. Die entsprechenden Zahlen für das Jahr 1980 lauten auf S 470.821,-- für die Zentralleitung, S 631.829,-- für die Post-

und Telegraphenverwaltung, S 14. 264,-- für das Bundesamt für Zivilluftfahrt und S 734.907,-- für die ÖBB.

In den Repräsentationsausgaben der Post- und Telegraphenverwaltung sind auch jene Kosten aus diesem Titel enthalten, die im Zusammenhang mit der Geschäftsführung der Europäischen Konferenz der Post- und Fernmeldeverwaltungen (CEPT) durch die Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung von dieser getätigt wurden.

Die Repräsentationsausgaben der ÖBB wurden in die vorliegende Anfragebeantwortung aufgenommen, da sich diese auf den gesamten Ressortbereich bezieht. Die im gleichen Gegenstande ergangene Anfrage Nr. 700/J-NR/1980 bezog sich demgegenüber auf die Zentraleitung und die nachgeordneten Dienststellen. Da es sich bei den ÖBB weder um einen Teil der Zentraleitung des Bundesministeriums für Verkehr, noch um eine nachgeordnete Dienststelle handelte, wurden diese Ausgaben bei der damaligen Anfragebeantwortung nicht angeführt.

Jene Ausgaben, die bis zum Jahre 1979 bei der Post 7232 mitverrechnet wurden und auf Grund der Änderung des Kontenplanes ab dem Jahre 1980 bei anderen sachlich zuständigen Posten mitverrechnet werden, sind nicht gekennzeichnet. Eine nachträgliche Erfassung dieser Ausgaben ist - weil mit Repräsentationsaufwendungen in keinem Zusammenhang stehend - nicht möglich.

Bezüglich der Erfolgsziffern des Jahres 1980 wird unter Hinweis auf Artikel 121 Absatz 2 B-VG bemerkt, daß der Bundesrechnungsabschluß 1980 bisher nicht in parlamentarische Verhandlung genommen worden ist. Sie sind daher für eine öffentliche Diskussion noch nicht zu verwenden.

Wien, 1982 02 03

Der Bundesminister

